

Sitzung vom 26. August 1992

**2622. Motion**

Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, hat am 18. Mai 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat einen Beschluss über den Verzicht auf Entschädigungen vorzulegen, welche ihm aufgrund der Annahme der neuen Stadtzürcher Bau- und Zonenordnung (BZO) für kantonale, in der Stadt Zürich gelegene Grundstücke zustehen würden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Planungs- und Baugesetz sind die Gemeinden zur Durchführung einer Planung verpflichtet. Die kommunalen Planungen gehen sachlich so weit, wie die Erfüllung der den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben und die Wahrung der Interessen der Gemeinden es erfordern (§§ 8 und 9 PBG).

Falls Massnahmen der Nutzungsplanung eine materielle Enteignung bewirken, ist die Entschädigung grundsätzlich von demjenigen Gemeinwesen zu bezahlen, das die Planung festgesetzt hat. Der Befugnis der Gemeinden, eine Planung durchzuführen, entspricht eine finanzielle Verantwortung, falls diese Planung Entschädigungsverpflichtungen zur Folge hat. Dem Staat steht dabei derselbe Entschädigungsanspruch wie Privaten zu.

Ob Festlegungen der neuen Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich über Grundstücke des Kantons Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung auslösen, lässt sich erst nach der Rechtskraft dieser Nutzungsplanung sagen. Eine Verzichtleistung des Kantons auf allfällige Entschädigungen wäre als neue Ausgabe zu qualifizieren. Wegen deren voraussichtlicher Höhe wäre eine Kreditvorlage an den Kantonsrat nötig; die Bestimmungen über das fakultative und obligatorische Referendum wären anwendbar.

Es ist abzulehnen, dass die Stadt Zürich den Kanton für allfällige materielle Enteignungen im Zusammenhang mit dem Beschluss über die neue Bau- und Zonenordnung nicht zu entschädigen brauchte. Ein Zusammenhang mit einem Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte besteht dabei nicht. Dieser Ausgleich ist im übrigen durch das geltende Grundstücksteuerrecht in genügend weitem Ausmass gewährleistet.

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, kommunale Nutzungsplanungen gemäss Planungs- und Baugesetz, praktisch insbesondere die Festsetzung von Freihaltezonen, durch finanzielle Verzichtleistungen zu fördern. Dies gilt um so mehr, als überkommunale Nichtbauzonen zu Entschädigungsleistungen des Kantons führen können. Es wäre vor allem auch nicht vertretbar, wenn der Kanton die Stadt Zürich im Vergleich zu anderen Gemeinden bevorzugt behandeln würde, indem er eine entschädigungslose Nutzungsplanung über seine Grundstücke zuliesse. Einige Freihaltezonen des neuen Zonenplans über Grundstücken des Kantons stehen im übrigen in Widerspruch zu Interessen des Staates an der Erfüllung öffentlicher Bauaufgaben. Der Kanton hat gegen solche Festsetzungen Rekurs erhoben. Staatliche Interessen werden auch im Genehmigungsverfahren zu wahren sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. August 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**